


Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH Zentrale Salzgitter		
Tgb.-Nr.	11	
Eingang	15. Aug. 2018	
		SEC.3

Landesamt Für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

BGE
Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
Willi-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

08.08.2018

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/in / E-Mail
Bitte immer angeben! 03.07.2018
4250/17-001 BGEA0114/17#0001

Telefon
06131 9254-
06131 9254

Zurverfügungstellung von Daten mit Rechten Dritter

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 03.07.2018, in dem Sie um die konkrete Benennung der von hier besorgten straf- und zivilrechtlichen Bedenken bitten, danke ich Ihnen.

Zunächst möchte ich richtig stellen, dass das Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) seinen Verpflichtungen zur Datenlieferung aus dem StandAG selbstverständlich nachgekommen ist, wie Sie uns schriftlich bestätigt haben.

Es besteht jedoch weiterhin ein Dissens über die von hier gelieferten Bohransatzpunkte (BAP). Zum Schutz personenbezogener Daten und zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sind diese vom LGB nur unscharf, d.h. mit gerundeten Koordinaten (± 500 m) und damit anonymisiert weitergegeben worden. Zusätzlich haben wir Ihnen die Adressen der Eigentümer der Daten übersandt, damit Sie die Möglichkeit erhalten, das Einvernehmen mit diesen direkt herstellen zu können.

Während Ihr Haus sich bezgl. der Datenlieferung regelmäßig auf die Vorgaben des StandAG und damit die verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen beruft, ist nach Auffassung des LGB die Weitergabe von personenbezogenen Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auch verfassungs-, straf- und zivilrechtlich

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE 79 545 000 000 054 501 505
Ust. Nr. 26/673/0138/6





geschützt. Da sich diese Rechtsgrundlagen nicht konkurrierend ausschließen, sind sie parallel zu berücksichtigen.

Ein überwiegendes Allgemeininteresse an der Weitergabe dieser Daten ist von hier auch insofern nicht erkennbar, als die gerundete Lage der BAP weiterhin für die Beurteilung der Ausschlusskriterien und der Mindestanforderungen im Vergleich zu der für die Errichtung des Endlagers benötigten Ausdehnung der Wirtsgesteine (BT-Drs. 18/11398) hinreichend genau ist.

Nach hiesiger Auffassung ist der von Ihnen im Schreiben vom 03.07.2018 erneut zitierte § 12 Abs. 3 StandAG selbst nicht einschlägig, da er sich auf den Vergleich bereits erkundeter möglicher Endlagerstandorte mit konkreten vorhabenbezogenen Planungen und nicht auf die Ausschlusskriterien des § 22 StandAG bezieht. Zudem wird in der Gesetzesbegründung ausdrücklich der Zugriff des Vorhabensträgers auf Bundesbehörden genannt. Das LGB als Obere Landesbehörde ist nicht inkludiert.

Hinsichtlich der Daten zu den nach dem Bundesberggesetz (BBergG) erteilten Bergbauberechtigungen, zu denen wir Sie in unserem Schreiben vom 16.03.2018 zunächst auf die im Mapserver des LGB verfügbaren Informationen sowie die Erfragung der Koordinaten der Feldeseckpunkte bei den Konzessionsinhabern verwiesen hatten, erhalten Sie eine Datenliste mit Angaben zu Berechtigungsname, Berechtigungsart, Berechtigungsinhaber, Datum der Erteilung, Laufzeit, Bodenschatz, Feldeseckpunktkoordinaten zum digitalen Cloud-Abufruf. Im Bereich der Landesgrenze ist zwischen den Feldeseckpunkten der Verlauf dieser zu beachten!

Zu den vor Einführung des Bundesberggesetzes auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz 7.202 bestandenen alten Bergbauberechtigungen wurden 1.723 Anträge zur Aufrechterhaltung nach § 149 BBergG gestellt. Zu diesen 1.723 aufrechterhaltenen Bergbauberechtigungen haben Sie bereits einen entsprechenden Datensatz mit den Informationen zu den Feldeseckpunkten, den Bezeichnungen der Felder sowie dem jeweiligen Bodenschatz erhalten. Diese Bergbauberechtigungen gelten jeweils unbefristet. Eine Ermittlung der Feldeseckpunktkoordinaten sowie die entsprechende Eintragung in die Berechtsamskarte erfolgte nur in 349 Fällen. Einen entsprechenden Datensatz erhalten Sie ebenfalls digital als Cloud-Abufruf.



Die Übergabe der Informationen an Sie erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des § 76 Abs. 1 BBergG. Ich weise darauf hin, dass der Vollzug der spezialgesetzlichen Regelungen des § 76 BBergG hinsichtlich der jeweiligen Prüfung des Nachweises des berechtigten Interesses durch die zuständige Behörde, mithin in Rheinland-Pfalz durch das LGB, zu erfolgen hat. Darüber hinaus unterliegt die Einsichtnahme in Berechtsamsunterlagen einem Gebührentatbestand auf der Grundlage einer entsprechenden berggesetzlichen Verordnungsermächtigung des Bundes für die Länder. Insofern wird einer Weitergabe der Daten an Dritte oder einer Veröffentlichung hiermit nicht gleichzeitig zugestimmt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Direktor

Kopie(n): Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau

Stiftsstraße 9
55116 Mainz